

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
 SPD-Fraktion

**Thema: Objektschützer für das Privatgrundstück des Ministerpräsidenten
 am Chiemsee (4) (Eigentum)**

1. Seit wann wird das Privatgrundstücks des Ministerpräsidenten am Chiemsee durch sächsische Bedienstete bewacht?
2. Ist es zutreffend, dass der Ministerpräsident nicht allein Eigentümer des Grundstücks am Chiemsee ist?
3. Wer ist Eigentümer des Grundstücks am Chiemsee?
4. In wessen Eigentum/Teileigentum befindet sich der für ca. 400.000 DM errichtete Sicherheitszaun nebst dazugehöriger Videoüberwachungstechnik?
5. Wann wurden zur Frage des Eigentums an dem Sicherheitszaun usw. Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer getroffen?

Karl Nolle MdL



Dresden, 3. Januar 2002

Eingegangen am: 04.01.2002

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

Dresden, den

29.1.2012

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Aktenzeichen: 31.0141.50/655

- im Postaustausch -

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD -Fraktion,
Drucksache 3/ 5620
Thema: Objektschützer für das Privatgrundstück des Ministerpräsidenten am
Chiemsee (4) (Eigentum)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Seit wann wird das Privatgrundstück des Ministerpräsidenten am Chiemsee durch sächsische Bedienstete bewacht?

Der Objektschutz durch Polizeibeamte des Freistaates Sachsen erfolgt seit dem 25.02.1994.

Frage 2: Ist es zutreffend, dass der Ministerpräsident nicht allein Eigentümer des Grundstücks am Chiemsee ist?

Auf Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 3: Wer ist Eigentümer des Grundstücks am Chiemsee?

Alleiniger Eigentümer des Grundstückes ist Frau Ingrid Biedenkopf.

Frage 4: In wessen Eigentum/Teileigentum befindet sich der für ca. 400.000 DM errichtete Sicherheitszaun nebst dazugehöriger Videoüberwachungstechnik?

Der Sicherheitszaun und die dazugehörige Videotechnik befindet sich im Eigentum des Freistaates Sachsen.

Frage 5: Wann wurde zur Frage des Eigentums an dem Sicherheitszaun usw. Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer getroffen?

Eine eigentumsrechtliche Vereinbarung war nicht zu treffen, da es sich um einen Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB handelt. Die Verbindung mit dem Grundstück erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (Schutz und Überwachung des Grundstückes für die Dauer der Gefährdung der Schutzpersonen).

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Hardraht

